

Merkblatt Einfriedungen und Bepflanzungen

Die Vorschriften und Richtlinien über Einfriedungen unterscheiden mit Ausnahme des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) nicht zwischen sogenannten toten Einfriedungen (Zäune, Lärmschutzeinrichtungen) oder lebenden Einfriedungen (Hecken).

Das Merkblatt ist bei sämtlichen **Neuanlagen und Erneuerungen von Einfriedungen** auf dem Gemeindegebiet zu beachten.

1. Baubewilligungspflicht und Grenzabstände

- § 7 Polizeireglement ¹ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden. Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2.50 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4.50 m freizuhalten. Der Zugang zu Kandelabern, Verteilkabinetten, Hydranten und anderen öffentlichen Anlagen muss dauernd gewährleistet sein. Verkehrssignale, Strassenbezeichnungen und dergleichen dürfen durch Pflanzen oder Gegenstände nicht verdeckt werden (§ 109 Abs. 2 BauG). Die Sichtzonen gemäss § 45 Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994 sind dauernd freizuhalten. (neu § 42 BauV)
² Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt bzw. zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes erfolgt die Ersatzvornahme im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers.
- § 28 BauV Einfriedungen, Stützmauern und Böschungen (§ 47 BauG)
¹ Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, dürfen Einfriedungen baulicher Art und Stützmauern
a) nicht höher sein als 1,80 m, gemessen ab niedriger gelegenen Terrain, wobei ein zur Absturzsicherung erforderliches offenes Schutzgeländer auf Stützmauern nicht angerechnet wird,
b) an die Parzellengrenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Parzellengrenze, gesetzt werden. Gegenüber Parzellen in der Landwirtschaftszone beträgt der Mindestabstand 60 cm.
² Wo es die Geländeverhältnisse erfordern, sind höhere Stützmauern zulässig. Sie müssen um das Mehrmass ihrer Höhe von der Grenze zurückversetzt werden.
³ Böschungen sind standfest zu errichten. Bei Neigungsverhältnissen von mehr als 2:3 (Höhe:Breite) muss der Böschungsfuss beziehungsweise die Böschungsoberkante einen Grenzabstand von 60 cm einhalten.
⁴ Strassen-, Wald- und Gewässerabstände sowie andere, namentlich durch Baulinien und Sichtzonen besonders geregelte Abstände gehen den Grenzabstandsvorschriften vor.
- § 42 BauV ¹ Für die Beurteilung der Sichtzonen gilt als Richtlinie das «Merkblatt Sicht an Knoten und Ausfahrten» des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 1. März 2011.
² In den Sichtzonen muss eine freie Sicht in einer Höhe von 80 cm bis 3 m gewährleistet sein. Einzelne, die Sicht nicht hemmende Bäume, Stangen und Masten sind innerhalb der Sichtzonen zugelassen.
³ Für Sichtzonen bei Einmündungen von Gemeinde- und Privatstrassen und von Privatausfahrten in Kantonsstrassen setzt die Gemeinde die dauernde Freihaltung durch. Für die Freihaltung von Sichtzonen bei Einmündungen und Kreuzungen von Kantonsstrassen unter sich ist der Kanton zuständig.
- § 49 BauV ² Keiner Baubewilligung bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen, in den Bauzonen
a) Einfriedungen bis zu 1,20 m Höhe und Stützmauern bis zu 80 cm Höhe
- § 109 BauG ² Die Anstösser dürfen die öffentlichen Strassen und den Verkehr auf ihnen weder durch Bauten, Anlagen, Einfriedungen, Bäume, Sträucher und sonstige Objekte noch durch Zuleiten von Wasser oder andere Vorkehren beeinträchtigen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die unzulässigen Tätigkeiten, Einrichtungen und Zustände näher umschreiben.
- § 88 BO ¹ Einfriedungen zwischen privaten Grundstücken dürfen nicht höher als 1.80 m sein. Bei ungleichem Niveau gilt dieses Mass vom niedriger gelegenen Boden aus. Über die Gestaltung von Einfriedungen an steilen Hängen entscheidet der Gemeinderat.
² Einfriedungen (Zäune, Mauern etc.) dürfen innerhalb des Baugebietes an die Grenze, im gegenseitigen Einverständnis auf die Grenze gesetzt werden. Entlang der Baugebietsgrenze müssen sie, sofern keine nachbarliche Zustimmung vorliegt, einen Abstand von 60 cm zur Parzellengrenze einhalten. Einfriedungen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldrähte und dgl. aufweisen.
⁴ Für Bepflanzungen gelten die Vorschriften von §§ 88 ff EG ZGB.
- § 88 EGZGB ¹ Für neue Pflanzungen gelten, gemessen ab Stockmitte, folgende Vorschriften:

² Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume dürfen nur in einer Entfernung von 6 m, andere Obstbäume nur in einer Entfernung von 3 m, Zwergbäume, Zierbäume und Sträucher, die nicht höher sind als 3 m, nur in einer solchen von 1 m und Reben nur in einer solchen von ½ m von der Grenze gepflanzt werden. Zierbäume dürfen bis auf die Entfernung von 3 m gepflanzt werden, sofern sie eine Höhe von 6 m nicht übersteigen.

⁴ Gegenüber Rebland erhöhen sich diese Entfernungen für Bäume, die nicht Zwergbäume sind, um je 2 m.

⁵ Gegenüber Waldboden beträgt die Entfernung für alle Pflanzungen nur ½ m.

⁶ Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone, die nicht zum Rebland zählen, muss ein Grenzabstand von 60 cm ab Gehölzrand eingehalten werden.

§ 89 EGZGB ¹ Gegenüber Grundstücken in der Bauzone dürfen Gehölze, die nicht höher sind als 1,80 m, bis auf 60 cm, ab Stockmitte gemessen, an die Grenze gesetzt und müssen so geschnitten werden, dass sie nicht über die Grenze wachsen.

² Gegenüber Grundstücken in der Landwirtschaftszone müssen sie einen Grenzabstand von mindestens 60 cm ab Gehölzrand einhalten.

³ Mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Eigentümer können die Abstände reduziert oder aufgehoben werden.

§ 90 EGzZGB ¹ Für die Abstände gegenüber den öffentlichen Strassen, Plätzen und Gewässern bleiben in allen Fällen besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten.

2. Strassenabstände

§ 111 BauG ¹ Die vom Strassenmark gemessenen Abstände betragen:
a) für Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen 6 m, gegenüber Gemeindestrassen 4 m; die Gemeinden können für Stützmauern, Böschungen und Parkfelder gegenüber Gemeindestrassen andere Abstände festlegen,
c) für Einfriedigungen bis zu 80 cm Höhe gegenüber Kantonsstrassen 1 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen,
d) für Einfriedigungen von mehr als 80 cm bis zu 1.80 m Höhe und für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen 2 m; gegenüber Gemeindestrassen 60 cm, wenn die Gemeinden nichts anderes festlegen.

^{1bis} Die Abstände gegenüber Gemeindestrassen gelten ebenfalls gegenüber Privatstrassen im Gemeingebrauch.

⁴ Die für einzelne Bäume gegenüber Kantonsstrassen vorgeschriebenen Abstände ermässigen sich um 1 m und der Abstand für Einfriedigungen wird aufgehoben, wo neben der Fahrbahn Geh- und Radwege liegen.

§ 87 BO Wenn nicht durch Baulinien oder Sichtzonen etwas anderes bestimmt ist, müssen nachstehende Mindestabstände gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen eingehalten werden (§ 111 BauG):

a) Bauten	4,00 m
b) Einfriedigungen, Mauern, Stützmauern und Bäume bis zu 1,80 m Höhe	0,60 m
c) Bäume über 1,80 m Höhe	
- gegenüber angrenzender Fahrbahn	2,00 m
- gegenüber angrenzendem Trottoir	1,00 m

Der Abstand nach lit. b gilt nur gegenüber angrenzender Fahrbahn.

Die Abstände werden vom Strassenmark gemessen, die Höhe vom Niveau des Fahrbahnrandes.

Einfriedigungen gegenüber Gemeindestrassen und Privatstrassen dürfen keine scharfen Spitzen, Stacheldraht und dgl. aufweisen.

Hinsichtlich der Abstände gegenüber Kantonsstrassen gilt § 111 BauG.

Gegenüber dem Fahrbahnrand hat der Böschungsfuss einen Abstand von 60 cm aufzuweisen.

3. Gewässerabstand

§ 127 BauG Diesbezüglich wird auf diesen Paragraphen verwiesen.